

- d) Arbeiten, bei denen die Kleider Feuer fangen können, in öligen, fettigen oder mit sonstigen leicht entzündbaren Stoffen getränkten Kleidern nicht ausgeführt werden,
- e) in der Nähe bewegter Maschinen und Triebwerkteile lose hängende Haare, frei hängende Kleiderteile, Schleifen, Bänder, Halstuchzipfel, Fingerringe u. dgl. nicht getragen werden, ein Kopfschutz angelegt wird, Ärmel nur nach innen umgeschlagen werden,
- f) der Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit und während der Pausen unterlassen wird und Angetrunkene den Betrieb nicht betreten,
- g) das Ausruhen und Schlafen an gefährlichen Orten (gasgefährdeten Stellen, Öfen, Kesseln usw.) unterlassen wird,
- h) Spielereien, Neckereien, Zänkereien und andere mutwillige Handlungen, die den Urheber oder andere gefährden können, unterlassen werden.

## § 5

(1) Jeder Betrieb, soweit erforderlich jeder Betriebsteil, muß unter Aufsicht einer dazu durch Kenntnis und Erfahrungen und mit den Arbeitsschutzbestimmungen vertrauten zuverlässigen Person stehen (Betriebsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Polier oder sonstige mit der Aufsicht beauftragte Personen). Die Aufsichtspersonen sind den Beschäftigten durch Daueranschlag im Betrieb bekanntzugeben.

(2) Für jede Aufsichtsperson ist im Falle ihrer Abwesenheit ein geeigneter Stellvertreter zu ernennen.

## § 6

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat Anordnungen der Arbeitsschutzinspektion innerhalb der von ihr gesetzten Frist durchzuführen und unaufgefordert hierüber schriftliche Meldung zu erstatten. Bis zur Abstellung festgestellter Mängel trägt er für die Folgen aus dem bestehenden Zustand die volle Verantwortung.

(2) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat zum Zwecke der Arbeitssicherheit, der gesetzlich festgelegten Arbeitsbedingungen oder der Unfallstatistik geforderte Auskünfte über Vorkommnisse, Einrichtungen und Verhältnisse seines Betriebes der Arbeitsschutzinspektion in der von ihr gesetzten Frist zu erteilen. <sup>^</sup>

## §

Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber hat dafür zu sorgen, daß den Beschäftigten in von ihm festzulegenden Zeitabständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, die Pflichten und Rechte des Betriebsleiters oder Betriebsinhabers, der von ihm beauftragten verantwortlichen Organe und die Pflichten und Rechte der Beschäftigten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes eingehend erläutert werden.

## § 8

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1952

Ministerium (ür Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz

L i t k e  
Hauptabteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Arbeitsschutzbestimmung 551.  
— Nahfördermittel —  
(Becherwerke, Schüttelrinnen, Gurtförderer,  
Transporteure, Förderbänder).  
Vom 23. Juli 1952**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

## § 1

(1) Besteht Gefahr, daß durch herausfallendes Ladegut Personen verletzt werden können, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Quetsch- und Scherstellen sowie gefährliche Auflaufstellen von Seilen, Ketten, Gurten usw. müssen so gesichert sein, daß niemand verletzt werden kann.

(3) Die Laufbahnen müssen im Handbereich so gesichert sein, daß eine Gefährdung von Personen durch Rollen und andere sich bewegende Teile vermieden wird.

## § 2

Ladestellen müssen so bemessen, eingerichtet und beleuchtet sein, daß ein Hineinfallen von Personen in die Fahrbahn nicht möglich ist.

## § 3

(1) An besonderen Gefahrenstellen müssen leicht erreichbare Ausrückvorrichtungen, die ein sofortiges Stillsetzen der Anlage ermöglichen, oder Signaleinrichtungen vorhanden sein. Die Signaleinrichtungen müssen zu einer Stelle führen, von der aus das Nahfördermittel stillgesetzt werden kann; die Stelle muß ständig besetzt sein.

(2) Bei jeder von Hand bedienten Ladestelle muß eine Ausrückvorrichtung vorhanden sein. Bei bestehenden und nur von Hand angetriebenen Nahfördermitteln genügt, falls eine Ausrückvorrichtung in der Nähe der Ladestellen nur unter verhältnismäßig großen technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten angebracht werden kann, eine Signaleinrichtung zu einer Stelle, von der aus das Nahfördermittel stillgesetzt werden kann. Die Stelle muß ständig besetzt sein. In Zweifelsfällen entscheidet die Arbeitsschutzinspektion.

## § 4

Sind mehrere handbediente Ladestellen vorhanden, dann müssen die Vorrichtungen zum Ingangsetzen der Anlage so angebracht sein, daß eine Verständigung mit sämtlichen handbedienten Ladestellen möglich ist. Anderenfalls müssen die Vorrichtungen zwangsläufig mit einer Signaleinrichtung verbunden sein, die das Ingangsetzen an allen handbedienten Ladestellen vorher ankündigt.

## § 5

Zur Verhinderung eines Rücklaufs müssen entsprechende Einrichtungen vorhanden sein.

## § 6

(1) Pendelnd aufgehängte Fördergefäße müssen gegen gefahrbringendes Ausschlagen gesichert sein.

(2) Fördergefäße müssen unter sich und mit der Förderkette (Seil, Gurt usw.) verbunden sein, daß unbeabsichtigtes Lösen ausgeschlossen ist.